

# **Friedhofsgebührenordnung (FGO)**

## **für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Liebenau.**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 24 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Liebenau für den Friedhof in Liebenau am 05.12.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenschild**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

## **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, sind für daraufhin erstellte schriftliche Mahnungen Kosten in Höhe von 2,50 € zu zahlen, für die Einleitung eines Verwaltungszwangsverfahrens 15,00 €.

(2) Rückständige Gebühren sowie Kosten nach Absatz 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

## **§ 6 Gebührentarif**

### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. Reihengrabstätte:                                   |               |
| a) für Personen über 5 Jahre – für 30 Jahre - :        | 703,00 Euro   |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 20 Jahre - :       | 299,00 Euro   |
| 2. Wahlgrabstätte:                                     |               |
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle- :                     | 876,00 Euro   |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : | 29,20 Euro    |
| 3. Urnenwahlgrabstätte:                                |               |
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle- :                     | 579,00 Euro   |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : | 19,30 Euro    |
| 4. Rasenreihengrabstätte:                              |               |
| a) für 30 Jahre:                                       | 1.373,00 Euro |
| b) für die Grabplatte:                                 | 333,00 Euro   |
| beinhaltet die Pflege für die Dauer der Ruhezeit       |               |
| 5. Urnenrasenwahlgrabstätte:                           |               |
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle- :                     | 920,00 Euro   |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : | 41,00 Euro    |
| c) Für die Grabplatte:                                 | 333,00 Euro   |

beinhaltet die Pflege für die Dauer der Ruhezeit

6. Grab in der Urnengemeinschaftsanlage „Urnengarten 1“:
- |  |               |
|--|---------------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle- :                     | 1.242,00 Euro |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : | 38,00 Euro    |
| c) für Investitionskosten und Grabplatte:              | 874,00 Euro   |
- beinhaltet die Pflege für die Dauer der Ruhezeit
7. Grab in der Urnengemeinschaftsanlage „Kreuz“:
- |  |               |
|--|---------------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle- :                     | 1.700,00 Euro |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : | 42,00 Euro    |
| c) für Investitionskosten - je Grabstelle -:           | 516,00 Euro   |
| d) für den Grabstein:                                  | 714,00 Euro   |
| d) für die Nachbeschriftung des Grabsteins:            | 321,00 Euro   |
- beinhaltet die Pflege für die Dauer der Ruhezeit
8. Grab in der Urnengemeinschaftsanlage „Urnengarten 2“:
- |  |               |
|--|---------------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle- :                     | 1.355,00 Euro |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : | 42,00 Euro    |
| c) für Investitionskosten und Grabtafel:               | 573,00 Euro   |
- beinhaltet die Pflege für die Dauer der Ruhezeit

9. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

- a) eine Gebühr gemäß Nummer 10 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

10. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, eine Gebühr nach Nummern 2 b), 3 b) 5 b), 6 b), 7 b) oder 8 b) zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## **II. Gebühren für die Bestattung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung
- |   |             |
|---|-------------|
| a) bei Bestatteten bis zum 5. Lebensjahr: | 316,00 Euro |
| b) bei Bestatteten ab dem 6. Lebensjahr:  | 632,00 Euro |

- |   |             |
|---|-------------|
| 2. für eine Urnenbestattung:                | 145,00 Euro |
| 3. Zuschlag für eine Bestattung am Samstag: | 58,00 Euro  |

### **III. Verwaltungsgebühren:**

- |   |           |
|---|-----------|
| Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften | 7,00 Euro |
|---|-----------|

### **IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:**

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer:                   | 142,00 Euro |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier: | 331,00 Euro |

## **§ 7**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 03.11.2020 außer Kraft.

Liebenau, 05.12.2023

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Niss  
Stv. Vorsitzender

Hagemann  
Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

Ev.-luth. Kirchenamt  
in Wunstorf  
Stiftsstraße 5  
31515 Wunstorf  
Als Bevollmächtigte

Furche  
Oberkirchenrätin